

nicht mehr durch Wahlmänner wie bei der Abgeordnetenwahl zur Paulskirche, sondern direkt statt, aber trotzdem in zwei Gängen. In einer ersten Wahl nominierte jede Gemeinde provisorisch für sich einen vollzähligen Landrat.<sup>6</sup> Aus den Ergebnissen wurde eine Landeshallliste von 45 Männern nach der Anzahl der Gemeindestimmen erstellt; an ihre Spitze kam bezeichnenderweise Peter Kaiser zu stehen, der als einziger alle elf Stimmen der elf Gemeinden erhalten hatte.<sup>7</sup> Darin, dass zur Aufnahme in die Hallliste nicht die absoluten Stimmen der Wähler, sondern die Nominierungsstimmen der Gemeinden ausschlaggebend waren, lag ein gemeindeständisches, föderalistisches Element. In einer feierlichen Landsgemeinde in Vaduz, zu der alle Stimmberechtigten des Fürstentums bei Busse von einem Gulden zu erscheinen hatten,<sup>8</sup> wurde sodann am 20. Mai 1849, einem Sonntag-nachmittag, Liechtensteins erstes demokratisches Parlament gewählt. In öffentlicher Wahl, durch einfaches Handmehr,<sup>9</sup> wurde unter der Leitung von Karl Schädler nach der Reihenfolge der Hallliste<sup>10</sup> so lange gewählt, bis die Zahl der 24 Landräte und der acht Ersatzmänner voll war. Mit Ausnahme «einiger lautgewordener Gemüthsreizungen» ging die Wahl rasch und ruhig vor sich: «... es schien im Ganzen ein guter und friedlicher Geist die Gemüther der Versammlung beseelt zu haben, was bei der dermalen so sehr aufgeregten Zeit und beim Zusammenflusse so vieler Menschen kaum zu erwarten stand», berichtete die

---

Knecht. Von 7900 Einwohnern (inkl. Frauen und Kinder) waren rund 1850 Männer stimmberechtigt, das waren 23%. Dies entspricht dem heutigen Verhältnis zwischen liechtensteinischer Bevölkerung und Stimmberechtigten. – Gemäss dem Verfassungsentwurf von 1848, § 57, hätten nur alle haushäblich Niedergelassenen und alle haushäblichen Bürger das Wahlrecht besessen, siehe oben S. 112.

- 6 Provisorische Wahlordnung, §§ 12 ff.; Regierungsamt an alle Vorsteher, 15. Mai 1849, LRA C/3, Nr. 246. Die Nominierungswahlen in den Gemeinden fanden vom 16. – 18. Mai statt, Verzeichnisse, LRA Schädler Akten 317. – Gemäss Wahlordnung, §§ 9–11, erhielt jeder Stimmberechtigte vom Gemeindevorsteher einen Stimmfähigkeitsausweis ausgestellt, der auf dem Wahlplatz abzugeben war.
- 7 LRA Schädler Akten 317.
- 8 Provisor. Wahlordnung § 11.
- 9 Ebd., §§ 16, 19.
- 10 Es durften übrigens auch andere als die auf der Hallliste Aufgeführten vorgeschlagen werden, wovon aber kein Gebrauch gemacht wurde.